

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 1992

Nr. 96

ausgegeben am 10. Oktober 1992

---

**Verordnung**

vom 21. Juli 1992

**betreffend die Abänderung der Verordnung  
über Haftpflicht und Versicherungen im  
Strassenverkehr (VVV)**

Aufgrund von Art. 99 des Strassenverkehrsgesetzes vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

**I.**

Die Verordnung vom 1. August 1978 über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr (VVV), LGBl. 1978 Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Mai 1987, LGBl. 1988 Nr. 38, wird wie folgt abgeändert:

## Titel

Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

## Art. 1

*Motorfahrzeuge*

Die im Strassenverkehrsgesetz (im folgenden SVG genannt) und in dieser Verordnung enthaltenen Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen für Motorfahrzeuge gelten, unter Vorbehalt von Art. 38 und 39 dieser Verordnung, für alle Motorfahrzeuge.

## Art. 4 Abs. 4

4) Die Motorfahrzeugkontrolle meldet dem Versicherer, der den Versicherungsnachweis ausgestellt hat, schriftlich oder auf elektronischem Weg nach den Vorschriften von Anhang 1:

- a) die Zulassung des Fahrzeuges (Kontrollmeldung);
- b) die Ausserverkehrsetzung des Fahrzeuges.

## Art. 7 Abs. 2 und 3

2) Versicherungsnachweise sind nach Ende ihrer Gültigkeit noch drei Jahre lang von der Motorfahrzeugkontrolle im Original oder auf andere Weise reproduzierbar aufzubewahren.

- 3) Aufgehoben.

## Art. 10 Abs. 3

3) Das Ersatzfahrzeug wird nachgeprüft, wenn die erste Inverkehrsetzung mehr als vier Jahre und die letzte Prüfung mehr als ein Jahr zurückliegen. Bei besonderer Verwendung gelten die Nachprüfungsfristen nach Art. 83 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung vom 1. August 1978 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV).

## Art. 12 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 und 3

c) einen Motorwagen zum Transport von gefährlichen Gütern verwenden will, für den die erhöhte Versicherungsdeckung gemäss Art. 13 dieser Verordnung erforderlich ist.

2) Motorwagen, die mit dem Führersitz mehr als neun Plätze aufweisen, werden zum Verkehr nur zugelassen, wenn im Versicherungsnachweis wenigstens so viele Plätze vermerkt sind, wie das Fahrzeug aufweist.

3) Werden gefährliche Güter ausschliesslich auf einem Anhänger transportiert, so wird die Bewilligung nach Abs. 1 Bst. c für den Anhänger erteilt, wenn für diesen ein entsprechender Versicherungsnachweis vorliegt.

Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

*Gefährliche Güter*

1) Die Mindestversicherung für Motorwagen und Anhängerzüge, mit denen gefährliche Güter befördert werden, beträgt je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen sechs Millionen Franken. Personenschäden sind zuerst zu decken.

3) Die Liste der gefährlichen Güter wird von der Regierung aufgestellt.

Art. 19 Abs. 2

2) Jedes Kontrollschild wird von der Motorfahrzeugkontrolle mit einer Marke versehen. Sie nennt das Jahr und den Monat, in dem die Gültigkeit der provisorischen Immatrikulation abläuft.

Art. 20 Abs. 5

5) Aufgehoben.

Art. 23

*Art und Natur der Ausweise*

1) Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern werden abgegeben für:

- a) Motorwagen;
- b) Motorräder;
- c) Kleinmotorräder;
- d) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge;
- e) Arbeitsmotorfahrzeuge;
- f) Anhänger.

2) Ausser an der genannten Fahrzeugart dürfen verwendet werden:

- a) Händlerschilder für Motorwagen an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und an Arbeitsfahrzeugen;
- b) das Händlerschild für Motorräder an Kleinmotorrädern und an Motorfahrrädern;

- c) das Händlerschild für Kleinmotorräder an Motorfahrrädern;
- d) alle Händlerschilder an Ausnahmefahrzeugen der entsprechenden Fahrzeugkategorie.

3) Verwendungs- und Verkehrsbeschränkungen für Arbeitsfahrzeuge oder landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie die Pflicht zur Einholung einer Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge sind auch bei Verwendung mit Händlerschildern zu beachten.

#### Art. 24

##### *Erteilung*

Kollektiv-Fahrzeugausweise werden abgegeben an Betriebe, welche die im Anhang 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und:

- a) über die für die Art des Betriebes erforderlichen Bewilligungen verfügen,
- b) Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises bieten, und
- c) soweit es sich um Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes handelt, die die in Art. 67 Abs. 2 SVG vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen haben.

#### Art. 24a

##### *Entzug*

1) Kollektiv-Fahrzeugausweise sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

2) Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises ist namentlich nicht mehr gegeben, wenn der Inhaber eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises veranlasst oder wiederholt geduldet hat, beispielsweise durch Unterlassen der erforderlichen Aufsicht; in leichten Fällen kann der Entzug angedroht werden.

#### Art. 25

##### *Verwendung*

1) Der Kollektiv-Fahrzeugausweis berechtigt zum Anbringen der darin genannten Händlerschilder an geprüften und nicht geprüften, be-

triebssicheren und den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugen der im Ausweis genannten Art. Nicht in allen Teilen den Vorschriften entsprechen muss das Fahrzeug auf Fahrten, die zur Feststellung oder Kontrolle der Behebung eines Mangels erforderlich sind.

2) Der Inhaber des Kollektiv-Fahrzeugausweises ist wie ein Halter für den betriebssicheren und vorschriftsgemässen Zustand des Fahrzeuges verantwortlich (Art. 88 Abs. 2 SVG).

3) Händlerschilder dürfen verwendet werden:

- a) zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen;
- b) zum Überführen und Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug;
- c) zum Erproben von neuen Fahrzeugen durch Hersteller und Importeure;
- d) zum Begutachten von Fahrzeugen durch Sachverständige;
- e) für die amtliche Fahrzeugprüfung und die Fahrt zu dieser Prüfung;
- f) für alle weiteren unentgeltlichen Fahrten, sofern sich mit Einschluss des Führers höchstens neun Personen im oder auf dem Fahrzeug befinden.

4) Für folgende Sachtransporte dürfen mit Händlerschildern versehene schwere Motorfahrzeuge verwendet werden:

- a) Transporte von Fahrzeugteilen im Zusammenhang mit Fahrzeugreparaturen oder Fahrzeugumbauten im eigenen Betrieb;
- b) das Mitführen von Ballast in den Fällen nach Abs. 3 Bst. b bis e;
- c) das Abschleppen, Bergen und Überführen von Unfall- und Pannenfahrzeugen vom Unfall- oder Pannenort zu einer nahegelegenen Reparaturwerkstätte oder zum Betrieb des Inhabers des Kollektiv-Fahrzeugausweises.

5) In den Fällen von Abs. 3 Bst. a und f sowie Abs. 4 Bst. a und c dürfen Händlerschilder nur an verzollten Fahrzeugen verwendet werden. Im Falle von Abs. 4 Bst. a dürfen Händlerschilder auch an unverzollten Fahrzeugen verwendet werden, sofern die transportierten Teile für Arbeiten am Fahrzeug selbst bestimmt sind.

6) Werden Händlerschilder an beladenen Lieferwagen, Sattelmotorfahrzeugen, schweren Transportmotorwagen und Transportanhängern verwendet, ist mit dem Kollektiv-Fahrzeugausweis ein Beleg über das zulässige Gesamtgewicht (wie z.B. der Typenschein, die Herstellergarantie oder der Fahrzeugausweis einer früheren Zulassung), bei der Verwen-

derung der Händlerschilder an Anhängerzügen zusätzlich ein Beleg über die zulässige Anhängelast mitzuführen. Die Beförderung gefährlicher Güter bedarf einer behördlichen Bewilligung und der erforderlichen Zusatzversicherung nach Art. 13.

#### Art. 26 Abs. 1, 2 und 4

1) Ein Motorfahrzeug, das mit Händlerschildern versehen ist oder einen mit Händlerschild versehenen Anhänger zieht, darf unter Vorbehalt der Abs. 2 bis 4 nur verkehren, wenn eine der folgenden Personen das Fahrzeug führt oder den Führer begleitet:

- a) Inhaber oder Angestellte des Betriebes;
- b) Familienangehörige der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (Direktoren, Geschäftsführer, Betriebs- oder Verkaufschefs), wenn sie mit dem Inhaber oder Leiter des Betriebes im gleichen Haushalt leben.

2) Liegt die Überführung eines Fahrzeuges im Interesse des Betriebes, können weitere vom Betriebsinhaber oder Betriebsleiter beauftragte Personen Händlerschilder verwenden, müssen jedoch das Fahrzeug selber führen.

4) Ein mit Händlerschild versehenes Motorrad oder Kleinmotorrad kann Kaufinteressenten für eine unentgeltliche Probefahrt an höchstens einem Tag überlassen werden. Der Inhaber hat darüber ein Verzeichnis zu führen, das während zwei Jahren aufzubewahren ist. Er hat den Kontrollorganen auf Verlangen Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

#### Art. 35 Abs. 1

1) Das abgegebene Fahrradkennzeichen erbringt den Nachweis des Bestehens der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung (Art. 66 Abs. 2 SVG).

#### Art. 37 Abs. 3

- 3) Aufgehoben.

#### Art. 61 Abs. 2

2) Wer Beschränkungen, Auflagen oder Befristungen missachtet, die mit Bewilligungen oder besondern Fahrzeugausweisen im Sinne dieser

Verordnung verbunden sind, insbesondere wer die Bestimmung von Art. 15 Abs. 1 dieser Verordnung über die Verwendung von Fahrzeugen mit Wechselschildern übertritt, wer ohne Berechtigung Händlerschilder verwendet, die nach Art. 25 Abs. 6 verlangten Belege nicht mitführt oder ein mit Händlerschildern versehenes Fahrzeug zu Fahrten verwendet, die nach dieser Verordnung nicht gestattet sind, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe bestraft.

Anhang  
Aufgehoben.

Anhang 1

Es wird neu der folgende Anhang 1 beigefügt:

## Anhang 1

## Versicherungsnachweise

## A. Versicherungsnachweise für Motorfahrzeuge

1. Die Versicherungsnachweise sind 14,8 cm breit und 21 cm hoch (Format A5). Das verwendete Papier muss kopier- und mikrofilmfähig sein.
2. Die Versicherungsnachweise müssen wie folgt gestaltet sein:

## Versicherungsnachweis

Kontrollschild

Fahrzeugart

Fabrikmarke/Typ

Fahrgestell-Nr.

Stamm-Nr.

---

WS	HS	Taxi	MietFz	GefG	FsFz	ErsFz	Vmax	Plätze
----	----	------	--------	------	------	-------	------	--------

Bemerkungen

Gültig ab

Befristungsdatum

IV-Grund

Halter

Geburtsdatum

Heimatstaat

Standort/Lenker

Gesellschaft

Police-Nr.

Unterschrift

Kontroll-Nr.

Ausserverkehrssetzung (AV)

Datum

Mutationsgrund

3. Folgende Rubriken des Versicherungsnachweises müssen vom Versicherer ausgefüllt werden:
- Angaben des Kontrollschildes (wenn dem Versicherer bekannt)
  - Fahrzeugart
  - Fabrikmarke und Typ
  - Fahrgestell-Nummer (Es kann darauf verzichtet werden)
  - Stamm-Nummer
  - Besondere Verwendungen
  - Datum des Beginns der Gültigkeit
  - Befristungsdatum (nur bei befristeten Versicherungsnachweisen)
  - Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Halters
  - Name, Vorname und Wohnort des Lenkers (nur wenn Standort nicht identisch mit Halteradresse)
  - Name, Code und Adresse des Versicherers
  - Police-Nummer
  - Unterschrift des Versicherers

### **B. Versicherungsnachweis für Unternehmungen und Veranstaltungen**

1. Die Versicherungsnachweise sind 21 cm breit und 14.8 cm hoch (Format A5). Die Grundfarbe des Papiers ist grau.
2. Die Versicherungsnachweise müssen wie folgt gestaltet sein:

Interne Kontrollnummer des Versicherers No de contrôle interne de l'assureur N. di controllo interno dell'assicuratore		Versicherungs-Nachweise für Unternehmen und Veranstaltungen Attestation d'assurance pour entreprises et manifestations Attestato d'assicurazione per aziende e manifestazioni		Police No. Polizza
Art. 28 VV  Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes Entreprises de la branche automobile Aziende dell'industria dei veicoli a motore  Gültig ab / Valable dès / Valido dal	Art. 33 VV  Strassenbaumaschinen Machines pour la construction des routes Macchine per la costruzione di strade  Gültig ab / Valable dès / Valido dal	Art. 34 VV  Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen Véhicules d'usine empruntant la voie publique Veicoli di fabbrica circolanti su strade pubbliche  Gültig ab / Valable dès / Valido dal	Versicherungsnehmer — Preneur d'assurance — Contraente	
Art. 31 VV  Deckungssummen: Montants d'assurance: Somme assicurata:  Gültig ab Valable dès Valido dal	Rennen — Course de vitesse — Gara di velocità  Ereignis: Événement Sinistro Fr.   Personenschaden: Mort ou lésions corporelles Morte o lesioni corporali Fr.   Sachschaden: Dommages matériels Danni materiali Fr.   bis JHSV zu di		Nähere Bezeichnung des Unternehmens (Werkes) oder der Veranstaltung Designation plus précise de l'entreprise (usine) ou de la manifestation Designazione più precisa dell'azienda (officina) o della manifestazione	
Die auf Grund obiger Police abgeschlossene Versicherung entspricht den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr. L'assurance conclue sur la base de la police indiquée ci-dessus est conforme aux dispositions de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière. L'assicurazione stipulata in base alla polizza sopra citata è conforme alle disposizioni della legge federale del 19 dicembre 1958 sulla circolazione stradale.			Ort und Datum Lieu et date Luogo e data  26 ELVIA Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft Zürich ELVIA Società Svizze d'Assicurazioni Zürich ELVIA Società Svizzera di Assicurazioni-Zurigo	

2 111 18 024h - 0189

### C. Meldungen an die Versicherer (Art. 4 Abs. 4 Bst. a und b)

- Die Zulassungsbehörden übermitteln die Kontrollmeldungen (Art. 4 Abs. 4 Bst. a) und die Meldungen über die Ausserverkehrsetzungen (Art. 4 Abs. 4 Bst. b) schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die Daten auf diesen Meldungen werden einheitlich wiedergegeben analog den Versicherungsnachweisen.
- Den Versicherern müssen dabei mindestens folgende Daten gemeldet werden:
  - Angaben des Kontrollschildes
  - Besondere Verwendungen
  - Fahrzeugart
  - Halterangaben (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Heimatstaat)
  - Fabrikmarke und Typ
  - Name, Code und Adresse des Versicherers
  - Fahrgestell-Nummer
  - Police-Nummer
  - Stamm-Nummer
  - Datum der Meldung an den Versicherer

- Inverkehrsetzungsdatum

Zusätzlich bei der Kontrollmeldung:

- Befristungsdatum (nur bei befristeten Versicherungsnachweisen)
- Mutationsgrund (Mindestunterscheidung: Neueinlösung/WIK nach Hinterlegung der Kontrollschilder/WIK nach Abmeldung durch Versicherer)

Zusätzlich bei der Meldung der Ausserverkehrsetzung:

- Ausserverkehrsetzungsdatum
- Mutationsgrund (Mindestunterscheidung: Depot Kontrollschilder/übrige Ausserverkehrsetzungsgründe)

## Anhang 2

Es wird neu folgender Anhang 2 beigefügt:

**Anhang 2****Mindestanforderungen für die Erteilung von  
Kollektiv- Fahrzeugausweisen****1. Fahrzeughersteller**

1.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:

- einen von der Regierung anerkannten Abschluss auf dem Gebiet Maschinen- oder Fahrzeugbau, oder
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und fünfjährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte.

1.2 Umfang des Betriebes für

1.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:

Herstellung von mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr;

1.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:

Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis weitere 20 Fahrzeuge hergestellt werden.

1.3 Räumlichkeiten:

- Fabrikationsräume und Einrichtungen für die regelmässige Herstellung und Montage von Fahrzeugen,
- Abstellplatz für mindestens fünf Fahrzeuge und
- Büro mit Telefon.

1.4 Betriebseinrichtungen:

- Maschinenpark, Einrichtungen und Werkzeugsortiment für die Herstellung und Montage von Fahrzeugen,
- Batterieladegerät, Wagenheber, optisches Lichteinstellgerät.

**2. Fahrzeugimporteure**

2.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:

- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder

- sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte.
- 2.2 Umfang des Betriebes für
  - 2.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:  
Import von mindestens 20 neuen Fahrzeugen pro Jahr;
  - 2.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:  
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y} - 1}{2}$ , wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis weitere 20 neue Fahrzeuge importiert werden.
- 2.3 Räumlichkeiten:
  - Raum für Fahrzeugaufbereitung und Fahrzeugpräsentation von mindestens 50 m<sup>2</sup>,
  - Abstellplatz für mindestens weitere 10 Fahrzeuge und
  - Büro mit Telefon.
- 2.4 Betriebseinrichtungen:
  - Einrichtungen und Werkzeugsortiment für die Bereitstellung von Fahrzeugen,
  - Lift oder Grube, Batterieladegerät, Wagenheber, optisches Lichteinstellgerät, typengeprüftes Abgasmessgerät.
- 3. **Fahrzeughandel**
  - 3.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
    - Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder
    - sechsjährige Berufserfahrung in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte.
  - 3.2 Umfang des Betriebes für
    - 3.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis: Verkauf pro Jahr von mindestens
      - 40 leichten Motorwagen oder
      - 10 schweren Motorwagen oder
      - 30 Motorrädern oder
      - 20 landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder
      - 20 Arbeitsfahrzeugen oder
      - 20 Anhängern;

3.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise: Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise

Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis weitere

- 40 leichte Motorwagen oder
- 10 schwere Motorwagen oder
- 30 Motorräder oder
- 20 landwirtschaftliche Fahrzeuge oder
- 20 Arbeitsfahrzeuge oder
- 20 Anhänger verkauft werden.

3.3 Räumlichkeiten:

- Raum für Fahrzeugaufbereitung und Fahrzeugpräsentation von mindestens 50 m<sup>2</sup>,
- Abstellplatz für mindestens weitere zehn Fahrzeuge und
- Büro mit Telefon.

3.4 Betriebseinrichtungen:

- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für die Bereitstellung von Fahrzeugen,
- Lift oder Grube, Batterieladegerät, Wagenheber, optisches Lichteinstellgerät, typengeprüftes Abgassmessgerät.

**4. Reparaturwerkstätte für leichte Motorwagen und ähnliche Fahrzeuge<sup>1</sup>**

4.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:

- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche, oder
- sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.

4.2 Umfang des Betriebes für

4.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:

Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;

4.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:

---

<sup>1</sup> Ziff. 4 (Titel) abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 153

Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.

**4.3 Räumlichkeiten:**

- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
- Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
- Büro mit Telefon.

**4.4 Betriebseinrichtungen:**

- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an leichten Motorwagen,
- Lift oder Grube, Batterieladegerät, Schweissanlage, Wagenheber, Reifenmontiermaschine, Auswuchtmaschine, Lenkgeometrie-Prüfgerät (Messplatte), typengeprüftes Abgasmessgerät, optisches Lichteinstellgerät.

**5. Reparaturwerkstätte für schwere Motorwagen**

**5.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:**

- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche, oder
- sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.

**5.2 Umfang des Betriebes für**

**5.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:**

Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr;

**5.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:**

Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 20 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.

- 5.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
  - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
  - Büro mit Telefon.
- 5.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an schweren Motorwagen,
  - Lift oder Grube, Batterieladegerät, Schweissanlage, Wagenheber, Reifenmontiermaschine, Auswuchtmaschine, von der Motorfahrzeugkontrolle anerkanntes Abgasmessgerät, optisches Lichteinstellgerät.
- 6. Reparaturwerkstätte für Motorräder/Kleinmotorräder**
- 6.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Motorradmechaniker und insgesamt 5jährige Tätigkeit in der Branche, oder
  - 6 Jahre Berufstätigkeit in der Branche.
- 6.2 Umfang des Betriebes für
- 6.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis: Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr;
- 6.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
- Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 30 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 6.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge,
  - Abstellplatz für mehrere Fahrzeuge und
  - Büro mit Telefon.
- 6.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an Motorrädern,
  - Batterieladegerät, Schweissanlage, Motorrad-Hebebühne, Reifenmontiermaschine, Auswuchtgerät, Lichteinstellgerät.

- 7. Reparaturwerkstätte für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge**
- 7.1** Fachkenntnisse und Erfahrungen des Geschwstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Landmaschinenmechaniker, Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche, oder
  - sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 7.2** Umfang des Betriebes für
- 7.2.1** einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:  
Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr;
- 7.2.2** weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:  
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 30 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 7.3** Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
  - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
  - Büro mit Telefon.
- 7.4** Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
  - Batterieladegerät, Schweissanlage, von der Motorfahrzeugkontrolle anerkanntes Abgasmessgerät, Lichteinstellgerät.
- 8. Reparaturwerkstätte für Anhänger**
- 8.1** Fachkenntnisse und Erfahrungen des Geschwstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur oder für einen technisch gleichwertigen Beruf und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche, oder
  - sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 8.2** Umfang des Betriebes für

- 8.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:  
Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr;
- 8.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:  
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 30 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 8.3 Räumlichkeiten:  
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,  
- Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und  
- Büro mit Telefon.
- 8.4 Betriebseinrichtungen:  
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an Anhängern,  
- Schweissanlage, Wagenheber.

## 9. Karosseriewerkstätte

- 9.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Geschwunders oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:  
- Fähigkeitszeugnis als Fahrzeugschlosser, Carrosseriespenger, Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche, oder  
- sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 9.2 Umfang des Betriebes für
- 9.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:  
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr;
- 9.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:  
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 30 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten

ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.

**9.3 Räumlichkeiten:**

- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
- Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
- Büro mit Telefon.

**9.4 Betriebseinrichtungen:**

- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Karosseriewerkstatt,
- Schweissanlage, Wagenheber, optisches Lichteinstellgerät.

**10. Autospenglerei**

**10.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:**

- Fähigkeitszeugnis als Fahrzeugschlosser, Carrosseriespengler, Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche, oder
- sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.

**10.2 Umfang des Betriebes für**

**10.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:**

Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;

**10.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:**

Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y} - 1}{2}$ , wobei y die

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.

**10.3 Räumlichkeiten:**

- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
- Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
- Büro mit Telefon.

**10.4 Betriebseinrichtungen:**

- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Autospenglerei,
- Richtsystem (z.B. Dozzer), mobile Pressen, Schweissanlage, Richtplatte, optisches Lichteinstellgerät, Lenkgeometrie-Prüfgerät (Messplatte), Wagenheber.

## 11. Autospritzwerk

- 11.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Autolackierer, Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche, oder
  - sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 11.2 Umfang des Betriebes für
- 11.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:  
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;
- 11.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
- Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 11.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
  - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
  - Büro mit Telefon.
- 11.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Autospritzwerk,
  - Spritzkabine, Farbmischanlage.

## 12. Autosattlerei

- 12.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Carrosseriesattler, Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche, oder
  - sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 12.2 Umfang des Betriebes für
- 12.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:  
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr;

12.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:

$$\text{Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise} \leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}, \text{ wobei } y \text{ die}$$

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 20 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.

12.3 Räumlichkeiten:

- Reparaturraum für mindestens ein Fahrzeug,
- Abstellplätze für mindestens zwei weitere Fahrzeuge und
- Büro mit Telefon.

12.4 Betriebseinrichtungen:

Einrichtungen für Autosattlerei und vollständiges Sortiment von Sattlerwerkzeugen.

**13. Autoelektrowerkstätte**

13.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:

- Fähigkeitszeugnis als Autoelektriker, Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder
- sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.

13.2 Umfang des Betriebes für

13.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:

Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;

13.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:

$$\text{Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise} \leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}, \text{ wobei } y \text{ die}$$

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.

13.3 Räumlichkeiten:

- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
- Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und

- Büro mit Telefon.

#### 13.4 Betriebseinrichtungen:

- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Autoelektriker,
- typengeprüftes Abgasmessgerät, Elektroprüfbank, optisches Lichteinstellgerät.

### 14 Lenkgeometrie-Werkstätte

#### 14.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Geschwärtellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:

- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder
- sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.

#### 14.2 Umfang des Betriebes für

##### 14.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:

Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;

##### 14.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:

Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.

#### 14.3 Räumlichkeiten:

- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
- Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
- Büro mit Telefon.

#### 14.4 Betriebseinrichtungen:

- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Lenkgeometrie-Werkstatt,
- optisches Achsvermessungsgerät, Lift oder Grube, Lenkgeometrie-Prüfgerät (Messplatte).

### 15 Fahrtschreibereinbau-Werkstätte

#### 15.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Geschwärtellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:

- Fähigkeitszeugnis als Autoelektriker, Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder Autoelektrowerkstätte, oder
  - sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 15.2 Umfang des Betriebes für
- 15.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:  
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;
- 15.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:  
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y - 1}}{2}$ , wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 15.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
  - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
  - Büro mit Telefon.
- 15.4 Betriebseinrichtungen:  
Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Fahrtschreibereinbau.
- 16. Diesel-Spezialwerkstätte**
- 16.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Geschwstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder
  - sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 16.2 Umfang des Betriebes für
- 16.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:  
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;

## 16.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:

Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1+8y-1}}{2}$ , wobei y die

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.

## 16.3 Räumlichkeiten:

- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
- Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
- Büro mit Telefon.

## 16.4 Betriebseinrichtungen:

- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Dieselpumpenreparaturen,
- Pumpen- und Düsenprüfstand, von der Motorfahrzeugkontrolle anerkanntes Abgasmessgerät.

## 17. Bremsen-Spezialwerkstätte

## 17.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:

- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder
- sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.

## 17.2 Umfang des Betriebes für

## 17.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:

Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;

## 17.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:

Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1+8y-1}}{2}$ , wobei y die

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.

- 17.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
  - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
  - Büro mit Telefon.
- 17.4 Betriebseinrichtungen:  
Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Bremsenreparaturen, Bremsenprüfstand.
- 18. Betriebe mit grossem Motorfahrzeugpark**
- 18.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche, oder
  - sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 18.2 Umfang des Betriebes für
- 18.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:  
Eigener Fahrzeugpark von mindestens 30 Fahrzeugen;
- 18.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:  
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y} - 1}{2}$ , wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem muss der eigene Fahrzeugpark je Kollektiv-Fahrzeugausweis 30 weitere Fahrzeuge umfassen.
- 18.3 Räumlichkeiten:  
Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge.
- 18.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an Fahrzeugen,
  - Lift oder Grube, Batterieladegerät, Schweissanlage, Wagenheber, Reifenmontiermaschine, Auswuchtmaschine, Lenkgeometrie-Prüfgerät (Messplatte), typengeprüftes Abgasmessgerät, optisches Lichteinstellgerät.

**19. Betriebe, die Fahrzeuge erproben**

19.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:

- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder
- sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte.

19.2 Umfang des Betriebes für

19.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:

Erproben von mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr;

19.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:

Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise  $\leq \frac{\sqrt{1 + 8y} - 1}{2}$ , wobei y die

Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis weitere 20 Fahrzeuge erprobt werden.

19.3 Räumlichkeiten:

- Raum für Fahrzeugaufbereitung mindestens 50 m<sup>2</sup>,
- Abstellplatz für mindestens weitere zwei Fahrzeuge und
- Büro mit Telefon.

19.4 Betriebseinrichtungen:

- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für die Bereitstellung von Fahrzeugen,
- Lift oder Grube, Batterieladegerät, Wagenheber, optisches Lichteinstellgerät, typengeprüftes Abgasmessgerät.

**20. Betriebe, die in mehreren Betriebsarten tätig sind**

Betrieben, die in mehreren Betriebsarten tätig sind, deren Betriebsumfang je Betriebsart jedoch die geforderte Mindestgrösse nicht erreicht, kann ein Kollektiv-Fahrzeugausweis abgegeben werden, wenn der gesamte Betriebsumfang den für eine Betriebsart allein vorgeschriebenen Mindestumfang erreicht und die Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen den Anforderungen für jede einzelne Betriebsart insgesamt entsprechen.

**II.****Übergangsbestimmungen**

1) Inhaber von nach bisherigem Recht erteilten Kollektiv-Fahrzeugausweisen müssen die neuen Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllen.

2) Die Motorfahrzeugkontrolle muss die neuen Versicherungsnachweise innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einführen. Sie kann nach den neuen Bestimmungen gestaltete Versicherungsnachweise bereits vor diesem Zeitpunkt entgegennehmen.

3) Die Versicherer dürfen nach Einführen der neuen Versicherungsnachweise die Nachweisgarnituren nach bisherigem Recht noch drei Jahre lang weiter verwenden. Die Motorfahrzeugkontrolle kann nach neuem Recht oder mit den Abschnitten 2 und 5 (nach bisherigem Recht) dem Versicherer die In- und Ausserverkehrsetzung melden.

### III.

Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Dr. Herbert Wille*  
Regierungschef-Stellvertreter